

Dreizehnte Sitzung – Treizième séance**Donnerstag, 3. Oktober 1996****Jeudi 3 octobre 1996**

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Leuba Jean-François (L, VD)

95.404

**Parlamentarische Initiative
(Steinemann)
Revision des Bundesbeschlusses
für eine sparsame und rationelle
Energienutzung****Initiative parlementaire
(Steinemann)
Révision de l'arrêté fédéral
pour une utilisation économe
et rationnelle de l'énergie***Zweite Phase – Deuxième étape*

Siehe Jahrgang 1995, Seite 2686 – Voir année 1995, page 2686

Bericht und Beschlussentwurf der UREK-NR
vom 19. August 1996 (BBl IV 1258)
Rapport et projet d'arrêté de la CEATE-CN
du 19 août 1996 (FF IV 1259)Stellungnahme des Bundesrates vom 11. September 1996
(BBl IV 1268)
Avis du Conseil fédéral du 11 septembre 1996
(FF IV 1270)

Kategorie I, Art. 68 GRN – Catégorie I, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Hegetschweiler Rolf (R, ZH), Berichterstatter: Die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) wurde auf Bundesebene mit dem Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1990 für eine sparsame und rationelle Energienutzung, dem Energienutzungsbeschluss, eingeführt. Dieser Beschluss gilt bis zum Inkrafttreten eines Energiegesetzes des Bundes, längstens aber bis zum 31. Dezember 1998. Das Übergangsrecht sieht in Artikel 25 vor, dass zentral beheizte bestehende Gebäude mit mindestens fünf Wärmebezügern spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses, d. h. bis zum 30. April 1998, mit den nötigen Geräten auszurüsten sind.

Am 14. März 1995 haben Herr Steinemann und 112 Mitunterzeichner eine parlamentarische Initiative zur Revision dieses Bundesbeschlusses eingereicht. Die Initiative verlangt eine Streichung des Übergangsrechts in Artikel 25 Absatz 2. Mit einer solchen Streichung würde das Obligatorium für die VHKA in bestehenden Gebäuden von Bundesrechts wegen aufgehoben.

Am 21. Dezember 1995 hat der Nationalrat der Initiative mit 93 zu 77 Stimmen Folge gegeben. Er beauftragte die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates mit der Ausarbeitung einer Vorlage.

Die Mehrheit der Kommission beantragt, die parlamentarische Initiative Steinemann abzulehnen und statt dessen Artikel 25 Absatz 2 des Energienutzungsbeschlusses im Sinne eines Gegenvorschlages dahingehend neu zu formulieren, dass die Kantone mit einem Rechtsetzungsauftrag verpflichtet

würden, Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden Gebäuden zu erlassen und angemessene Übergangsfristen festzulegen.

Herr Steinemann begründet seine Initiative damit, dass sich die VHKA in bestehenden Bauten als Instrument zum wirkungsvollen Energiesparen nicht eigne. Statt der versprochenen Einsparungsmöglichkeiten von 15 bis 20 Prozent könnten in der Praxis maximal einige Prozent realisiert werden. Diese als marginal zu bezeichnende Einsparung rechtfertige den Investitions- und Administrativaufwand in keiner Weise. Die Massnahme berge vielmehr die Gefahr, dass Mittel absorbiert würden, die als Investitionen in verbesserte Anlagen und Wärmedämmung wesentlich grössere Energieeinsparungen bewirken würden. In den meisten Fällen stehe auch das verbleibende Sparpotential in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Kosten der Anschaffung und Installation von Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs sowie der jährlich wiederkehrenden Aufwendungen für Wartung, Ablese- und Auswertung der Verbrauchsdaten.

Anlässlich der Kommissionsberatungen wurde auch eine Delegation der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren angehört. Die Energiedirektoren gehen davon aus, dass die Massnahmen betreffend Verbrauch von Energie in Gebäuden gemäss Bundesverfassung vor allem durch die Kantone zu treffen sind. Der Bundesbeschluss für eine sparsame und rationelle Nutzung hält sich jedoch nicht ganz an diese Aufgabenteilung. Die Delegation vertrat aber trotzdem den Standpunkt, dass sich die VHKA in mehreren Kantonen bewährt habe. Sie empfahl deshalb, die VHKA in das neue Energiegesetz zu überführen, wobei sich der Bund darauf beschränken müsse, nur den Grundsatz im neuen Energiegesetz zu verankern, die Ausgestaltung der VHKA aber den Kantonen zu überlassen, wie der Artikel 24octies Absatz 4 der Bundesverfassung ausdrücklich vorsieht. Dort heisst es nämlich: «Massnahmen betreffend den Verbrauch von Energie in Gebäuden werden vor allem von den Kantonen getroffen.»

Die Referate der Delegationsmitglieder und die darauf folgende Diskussion haben keine Klarheit darüber gebracht, ob sich die VHKA bewährt hat. Die Unterschiede von Kanton zu Kanton sind in jeder Hinsicht so gross, dass keine gesamtschweizerische Bewertung möglich ist. Nur etwas mehr als die Hälfte der Kantone machen bis jetzt beim Vollzug mit. Zwei Jahre vor dem Ablauf der Frist sind nur etwa ein Drittel, also etwa 400 000 Wärmebezügler, mit VHKA-Geräten ausgerüstet. Die Diskussion dreht sich ausschliesslich um die Nachrüstung von Altbauten; das muss ausdrücklich betont werden. Bei Neubauten ist die Massnahme unbestritten.

Für die Neuformulierung von Artikel 25 des Energienutzungsbeschlusses hat die Kommission auch Varianten mit möglichen Ausnahmen von der VHKA geprüft. Es ging insbesondere um die Frage der Befreiung von der Ausrüstungspflicht. Diese wurde dann als angezeigt erachtet, wenn das Gebäude überwiegend mit erneuerbarer Energie beheizt wird oder eine Energiekennzahl für Heizung von weniger als 350 Megajoule pro Quadratmeter und Jahr aufweist.

Die welschen Kantone möchten den Befreiungsstatbestand viel grosszügiger handhaben und nur Gebäude mit einer Energiekennzahl von weniger als 600 Megajoule pro Quadratmeter und Jahr, also fast zweimal so hoch, unterstellen. Sie argumentieren, dass sich die Einführung der VHKA nur bei schlechtdislozierten Gebäuden rechtfertige und ein vernünftiges Kosten-Nutzen-Verhältnis gewährleiste.

Der nun vorliegende Antrag der Mehrheit der UREK, der in der Kommission mit 15 zu 9 Stimmen obsiegte, sieht statt der Aufhebung der VHKA in Altbauten eine Kantonalisierung vor. Der Gegenvorschlag hat zur Folge, dass die Entscheidung darüber, mit welchen Fristen und Ausnahmen die VHKA bei bestehenden Bauten einzuführen ist, den Kantonen obliegt. Der Bund wird den Kantonen jedoch nicht verwehren, an den bestehenden Regelungen festzuhalten, sofern das Obligatorium auf eidgenössischer Ebene gelockert wird. Bisher haben bereits 19 Kantone das VHKA-Obligatorium bei Altbauten eingeführt oder sind daran, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Konkret lautet der Antrag der Mehrheit der UREK für die Änderung des Energienutzungsbeschlusses wie folgt – Artikel 25 Absatz 2 des Übergangsrechts –: «Die Kantone erlassen Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (Art. 4) in bestehenden Gebäuden und legen angemessene Übergangsfristen fest.» Der Hinweis auf Artikel 4 ist meines Erachtens nicht korrekt, weil in Artikel 4 auch die Warmwasserkostenabrechnung aufgeführt ist. Die Kommission hat ausdrücklich beschlossen, nur die Heizung und nicht auch das Warmwasser in die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung einzubeziehen. Die Änderung von Artikel 25 beschränkt sich auf einen reinen Rechtsetzungsauftrag an die Kantone. Von Bundesrechts wegen wird in materieller Hinsicht nichts mehr vorgeschrieben.

Der Bundesrat erachtet die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden Gebäuden als eine wichtige Massnahme und begrüsst daher die von der Kommissionmehrheit gutgeheissene Lösung.

Ich beauftrage Ihnen im Namen der Mehrheit der Kommission, den Entwurf gemäss parlamentarischer Initiative Steinemann abzulehnen, dem Gegenvorschlag der Mehrheit der UREK zuzustimmen und die Minderheitsanträge abzulehnen.

Philipona Jean-Nicolas (R, FR), rapporteur: Lors de la crise pétrolière du milieu des années septante, on a très vite pris conscience que l'on pouvait mieux absorber le choc. Il fallait se rendre de plus en plus indépendant, énergétiquement parlant, d'où d'ailleurs de nombreuses recherches très intéressantes dans des domaines encore peu explorés en matière de chauffage par l'énergie solaire, de pompes à chaleur ou autres, mais aussi en diminuant la consommation de mazout. Pour ce faire, deux recettes sont alors proposées:

1. mieux isoler thermiquement le bâtiment;
2. introduire le décompte individuel des frais de chauffage et d'eau chaude.

Jusque là, on peut admettre la logique du constat et de l'action qui en découle. Mais où cela commence à devenir plus entravant, c'est lorsqu'il s'agit de codifier cette action, c'est-à-dire de faire une obligation légale de ces nécessités. Ce ne sont plus les données du bon sens et de la mesure en toute chose qui prévalent, mais le règlement.

C'est la raison pour laquelle notre Conseil a donné suite à l'initiative parlementaire Steinemann le 21 décembre 1995, par 93 voix contre 77. Le rapport écrit que vous avez reçu donne tous les détails sur cette initiative. Je n'y reviens donc pas.

A sa séance du 15 avril 1996, notre commission a entendu une délégation de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie. Il en est clairement ressorti que c'est d'abord aux cantons que la constitution confie le soin de prendre les mesures touchant la consommation d'énergie dans les bâtiments. Or, l'arrêté fédéral sur l'énergie actuellement en vigueur ne respecte pas vraiment cette répartition des compétences. Néanmoins, la délégation s'est tout de même déclarée pour le maintien du système actuel qui aurait fait ses preuves dans plusieurs cantons.

Quant à la Conférence romande des délégués à l'énergie, elle est très sceptique concernant les résultats réels des décomptes individuels des frais de chauffage. Elle constate que ce n'est qu'au-delà d'une certaine valeur de consommation initiale, aujourd'hui estimée à 900 mégajoules par mètre carré et par an, que le décompte individuel des frais de chauffage génère plus d'économies qu'il ne coûte.

D'une manière générale, nous pouvons constater que les motivations d'économiser peuvent être classées en trois catégories:

1. Le locataire constatant une température excessive des locaux ramène celle-ci à une valeur normale en réglant les vannes thermostatiques. Certes, c'est mieux que d'ouvrir les fenêtres, mais il serait plus utile de s'interroger sur l'origine de ce chauffage excessif et de prendre des mesures à la source.
2. Le locataire, par souci d'économies et malgré une température normale des locaux, abaisse encore la température chez lui. Cette possibilité peut refléter un simple souci de

gestion économe, mais également un comportement lié à la situation économique et sociale du locataire, et je pense ici tout spécialement aux personnes âgées.

3. La température est abaissée en l'absence du locataire, ce qui est un bon usage du décompte individuel des frais de chauffage, pour autant que l'abaissement soit modéré et ne génère pas de problème de condensation ou de moisissure. En résumé, le décompte individuel des frais de chauffage n'est réellement efficace qu'en présence d'une anomalie qu'il conviendrait mieux de corriger à la source. La proposition que fait la majorité de la commission se borne à confier aux cantons le mandat de légiférer dans le domaine des bâtiments existants. Le droit fédéral ne contient plus aucune prescription matérielle. Cela laisse aux cantons la plus grande liberté pour ce qui est des bâtiments existants. Il fixe aussi bien les dérogations possibles que les délais de transition. La Confédération n'interdira toutefois pas aux cantons de s'en tenir à la réglementation existante, même si cette obligation est supprimée.

Jusqu'à présent, 19 cantons ont introduit ou sont en train d'introduire une telle disposition. La majorité de la commission vous propose ainsi de modifier uniquement le droit transitoire. La future loi sur l'énergie devrait prendre la relève dans le même sens que la proposition que nous vous demandons de soutenir.

Steinemann Walter (F, SG): Die Berichterstatter haben die Vorgeschichte geschildert; ich danke ihnen dafür. Vor der UREK-Sitzung in der zweiten Phase zum Thema setzte eine massive Beeinflussung der Mitglieder der Kommission ein – durch die Verwaltung, Berufspolitiker und vor allem durch betroffene Firmen, welche sich aus naheliegenden Gründen für die Beibehaltung der Gesetzesvorschrift stark machten. Personen aus der Praxis, welche sich ebenfalls Gehör verschaffen wollten – aber zugunsten der Aufhebung der Vorschrift –, und Briefe von Betroffenen wurden kaum erwähnt oder zugelassen; auf sie wurde nicht gehört.

Der Antrag der Mehrheit der Kommission auf Kantonalisierung, wie er jetzt vorliegt, mit Zwang zur Regulierung, entspricht meinem Grundanliegen überhaupt nicht mehr.

Dass sich der Bundesrat nun auch aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Aufhebung der Vorschrift ausspricht, deren Verhältnismässigkeit nicht gegeben ist, überrascht mich nicht. In der heutigen Zeit ist viel die Rede vom dringend notwendigen Abbau von Gesetzen, von Deregulierung, Kostensenkung, Vereinfachung von Auflagen und von Eigenverantwortung; aber im Prinzip wird nichts von dem durchgezogen. Auch den Entwurf des neuen Energiegesetzes stellt der Bundesrat unter den Titel «Freiwillige Massnahmen statt Staatseingriffe». Wo wird dem hier nachgelebt? Statt den Grundlagenirrtum einzugestehen, soll auch hier wieder des Hemd des vermeintlichen Musterknaben übergezogen werden, und so wird die Weiterführung des Installationszwangs auch damit begründet, dass man wegen der politischen Glaubwürdigkeit die Vorschrift nicht aufheben könne.

Ich glaube, gerade mit der Aufhebung dieser sehr umstrittenen Vorschrift würden wir politisch glaubwürdiger, weil wir endlich deregulieren und die Eigenverantwortung unserer Bürger in den Vordergrund stellen. Diese haben nämlich längst genug vom Übermass an Staatseinfluss durch Vorschriften und Bevormundung in allen Lagen. Bei der Aufhebung der VHKA-Pflicht würde es ohnehin all jenen freistehen, welche diese Abrechnungsart gutheissen, die nötigen Installationen nach Absprache mit den Mietern zu veranlassen.

Obwohl unbestrittenermassen gewisse Einsparungen zwischen 0 und 10 Prozent möglich sind, stehen der Zwangsmassnahme VHKA gewichtige, aber viel zuwenig berücksichtigte Nachteile gegenüber. Ich zähle Ihnen einige davon auf:

Einsparungen decken die verursachten Kosten nur zu etwa einem Fünftel; Verteuerung des Wohnens durch die Neuinstallation der Geräte; zusätzliche Verteuerung des Wohnens durch die Ablese- und Abrechnungskosten jedes Jahr; Ressourcenverbrauch bei der Herstellung der Geräte und der

Batterien; Entsorgung der jährlich anfallenden 500 000 Batterien und Berge von Kunststoffteilen; die jährlichen Fahrwege der Ableser und deren hohe Kosten; Störung der Privatsphäre der Mieter; Wärmediebstahl und Feuchtigkeitsschäden mit grossen Kostenfolgen durch übertriebenes Sparen; Manipulations- und Störungsanfälligkeit; teurer Gerätersatz schon nach wenigen Jahren.

Ich habe letzten Samstag bei einer dreijährigen Anlage eine Rechnung für den Ersatz von zwei «Gerätl» bekommen: Es hat wieder 255 Franken gekostet. Der kostenintensive Warmwasserverbrauch kann nicht erfasst werden. Die VHKA absorbiert Mittel, die besser für Isolationen, für echtes Energiesparen verwendet würden.

Mehrere Kantone haben sich übrigens bei der Vernehmlassung zum neuen Energiegesetz ganz klar gegen die VHKA ausgesprochen, ebenso viele Verbände und Parteien. Es liegen mir auch sehr viele Briefe von unzufriedenen Mietern vor, die wieder das alte Abrechnungssystem ohne VHKA verlangen und die viel höheren Kosten mit VHKA beanstanden. Die einzigen Profiteure seien die Gerätefabrikanten.

Machen Sie es einmal möglich, in diesem Land ein Gesetz aufzuheben. Diese Vorschrift führt zu Fehlinvestitionen. Der Nutzen steht in keinem Verhältnis zu den Kosten der Anschaffung und zu den jährlich wiederkehrenden Aufwendungen für eine Anlage, die sich nicht bewährt hat. Das Wohnen wird zusätzlich verteuert; bitte denken Sie daran.

Ich bitte Sie: Unterstützen Sie den Antrag der Minderheit II (Scherrer Jürg), welche die ersatzlose Streichung von Artikel 25 Absatz 2 aus dem Energienutzungsbeschluss verlangt. So hat es auch die Mehrheit unseres Rates bei der Gutheissung meiner parlamentarischen Initiative zweimal dokumentiert. Ganz besonders appelliere ich an jene Ratsmitglieder, welche meine parlamentarische Initiative unterschrieben haben, jetzt den Antrag der Minderheit II (Scherrer Jürg) zu unterstützen.

Speck Christian (V, AG): Die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Antrag der Minderheit II (Scherrer Jürg), nämlich Festhalten an der ersatzlosen Aufhebung von Artikel 25 Absatz 2 des Energienutzungsbeschlusses.

Dass die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung Energieeinsparungen bringt, ist auch für uns unbestritten. Ihre Anwendung in Neubauten wird deshalb auch befürwortet. Umstritten dagegen ist der nachträgliche Einbau in bestehenden Bauten. Es geht dabei ganz einfach um das Verhältnis von Aufwand und Ertrag. Wie gross das Einsparungspotential ist, darüber streiten sich auch die Fachleute. Besser erfassbar sind die durch Herstellung, Installation, Unterhalt und Betrieb verursachten Kosten. Wenn nicht thermostatische Heizkörperventile vorhanden sind, belaufen sich diese auf rund 150 Franken pro Jahr und Wohnung. Es besteht ganz offensichtlich ein Missverhältnis zwischen den verursachten Kosten und dem Einsparungspotential bei Altbauten. Dies hat denn auch dazu geführt, dass im vergangenen Jahr sowohl die UREK wie der Rat mit deutlichen Mehrheiten beschlossen haben, Artikel 25 Absatz 2 ersatzlos zu streichen. In der Zwischenzeit haben sich, wie bereits ausgeführt wurde, vor allem zwei Gruppen für die Beibehaltung des Obligatoriums für Altbauten eingesetzt: zum einen die Kantone, welche die Regelung in ihrer Gesetzgebung bereits aufgenommen haben, zum anderen die betroffenen Branchen der Gerätehersteller.

Bei allem Verständnis für die Argumente beantrage ich Ihnen aus Gründen der Verhältnismässigkeit, das Obligatorium bei Altbauten abzulehnen. Gemäss Bundesverfassung ist es primär Sache der Kantone, Massnahmen betreffend Verbrauch von Energie in Gebäuden zu erlassen. Ein gesamtschweizerisches Obligatorium für die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung ist demnach verfassungsmässig gar nicht gegeben, zumindest aber fragwürdig. Mit der Streichung von Artikel 25 Absatz 2 gemäss Antrag der Minderheit II wird auch kein Kanton gezwungen, bereits beschlossene Massnahmen zurückzunehmen.

Ich danke Ihnen, wenn Sie an Ihrem Beschluss vom vergangenen Dezember festhalten und eine unnötige Vorschrift ab-

schaffen, indem Sie dem Antrag der Minderheit II (Scherrer Jürg) zustimmen.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei spricht sich für den Antrag der Minderheit I (Herczog) aus. Dieser Antrag unterscheidet sich vom Antrag der Mehrheit einzig in einer Befristung der Massnahmen.

Die heute geltende VHKA hat in vielen Kantonen Prozesse in Gang gesetzt, die der Umwelt und dem Portemonnaie der Mieterschaft zugute kommen. Die Erfolge beim Energiesparen sind beträchtlich. Wer seine Heizung selber einstellen kann, spart durchschnittlich zwischen 10 und 20 Prozent des Energieverbrauchs und der Energiekosten. Die Installation von Zählern hat positive Seiteneffekte. Sehr häufig wurden mit den Wärmezählern erstmals thermostatische Heizkörperventile montiert, die es ermöglichen, einen temperaturgerechten Heizungsverlauf einzustellen. Wenn Sie heute auf die VHKA verzichten, dann verzichten Sie auf die generelle Sanierung der Heizkörper und des Gebäudebestandes. Die VHKA erlaubt schliesslich eine verursachergerechte Tarifierung des Verbrauchs. Nur so werden die sparsamen Mieterinnen und Mieter auch belohnt, und unüberlegte Verschwen-der werden zur Kasse gebeten.

Denken Sie auch daran, dass in diesem Bereich in den vergangenen Jahren sinnvolle Technologien und Arbeitsplätze im Gewerbe geschaffen wurden. Die Bauwirtschaft steht heute aus demographischen Gründen vor grossen Problemen. Die Konjunktur ist schlecht. Die Zukunft der Bauwirtschaft liegt in der Sanierung und der Aufwertung der bestehenden Gebäude.

Im Feld der parlamentarischen Initiative Steinemann wurde mit falschen Zahlenangaben operiert. Die Einsparungen dank der individuellen Abrechnung sind grösser. Es gibt keine andere Massnahme, die so günstig zum Energiesparen veranlasst. Die Investition in Wärmezähler ist zehnmal billiger als eine Investition in neue Fenster oder in die Wärmedämmung. Es ist deshalb unverhältnismässig, wenn argumentiert wird, die Mittel für die Sanierung der Bauten würden blockiert. Wenn wir noch die externen Kosten des Energieverbrauchs dazurechnen, kommen wir bei jeder Wohnung bei 200 Litern Heizöl zu Einsparungen von volkswirtschaftlichen Kosten zwischen 150 und 200 Franken im Jahr.

Hausfeuerungen sind nach wie vor für einen Viertel der Immissionen verantwortlich. Die Schweiz lebt hinsichtlich des CO₂-Ausstosses deutlich über ihre Verhältnisse. Die internationalen Zielsetzungen sehen vor, den CO₂-Ausstoss bis zum Jahre 2050 um 80 Prozent zu senken. Diese Reduktion ist nur möglich, wenn wir den Strukturwandel im Gebäudebestand jetzt anpacken und die richtigen Sanierungen veranlassen. Dieser Wandel beschert uns gleichzeitig eine Verbesserung der Luftqualität und kommt nicht nur dem Wald und der Landwirtschaft sowie den Pflanzen zugute, sondern auch der Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz.

Der Antrag der Minderheit I belässt nicht das geltende Recht. Auch wir schlagen Ihnen vor, die Details der Kompetenz ganz an die Kantone zu übertragen. Hingegen sieht dieser Antrag eine Befristung vor. Die Kantone sollen jetzt bestimmen, und zwar in den nächsten fünf Jahren bis zum Jahre 2001, wer die individuelle Abrechnung zu vollziehen hat und bis wann das geschehen soll. Eine Befristung ist nötig, weil sonst die Gefahr besteht, dass wir wohl eine generelle Richtlinie erlassen, diese Richtlinie dann aber nicht umgesetzt wird.

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG): Die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung entspricht dem Verursacherprinzip, bringt einen Sparanreiz und ist in neuen Gebäuden sinnvoll und eigentlich wenig bestritten.

Anders ist es in bestehenden Gebäuden. Hier ist eine gerechte Lösung sehr schwierig. Die Lage der Wohnung ist massgeblich. Wenn sie im Süden liegt, braucht sie weniger Heizung, wenn sie im Norden liegt, braucht sie etwas mehr. Wenn die Isolierung dann noch schlecht ist, können auch hier beträchtliche Unterschiede entstehen, welche zu Ungerechtigkeiten führen. Eine gerechte Bewertung ist kaum machbar und Streitereien sind vorprogrammiert.

Die Verpflichtung zum Einbau dieser Apparaturen steht in keinem Verhältnis zum zu erzielenden Nutzen. Wenn wir eine solche Vorschrift machen, ist es doch nötig, dass wir das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten. Dieses ist hier klar nicht gegeben, weil der Energiespareffekt im Verhältnis zum Aufwand, diese Messgeräte zu produzieren, zu installieren, zu überwachen und dann die Abrechnung zu machen, zu gering ist; ganz abgesehen davon, dass der Einbau und der Betrieb dieser Geräte auch wieder Kosten verursachen.

Heute geht es doch darum zu deregulieren. Wir wollen doch die Staatseingriffe soweit wie möglich minimieren. Wir wollen Vorschriften abbauen, wenn es irgendwie möglich ist. Hier besteht die Möglichkeit, mit diesen Absichten Ernst zu machen. Hier können wir einen Schritt weg vom Staatsinterventionismus tun. Haben wir hier den Mut, nicht nur leere Worte zu sprechen, sondern auch entsprechend zu entscheiden! Wir sollten nach dem Prinzip handeln, Vorschriften nur dort zu erlassen oder aufrechtzuerhalten, wo sie unbedingt nötig sind, wo sie etwas bringen. Diese Bedingung ist hier offensichtlich nicht erfüllt. Wenn eine Vorschrift nicht nötig ist, dann ist es nötig, diese aufzuheben.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit II (Scherrer Jürg) zuzustimmen und die Vorschrift für bestehende Bauten aufzuheben. Eventualiter – falls Sie sich damit nicht einverstanden erklären könnten – bitte ich Sie, mindestens mit der Mehrheit zu stimmen.

Baumberger Peter (C, ZH): Die CVP-Fraktion stellt sich mehrheitlich hinter den Antrag der Kommissionsmehrheit. Warum ist das so?

Ich habe Ihnen als seinerzeitiger Kommissionspräsident im Dezember 1995 den Vorprüfungsbericht vorgelegt. Ich habe darin festgehalten, dass zwei Jahre vor Ablauf der gesetzlichen Frist, 1998, erst ein Drittel der Wärmebezüge mit den für die VHKA notwendigen Instrumenten und Einrichtungen ausgerüstet ist. Ich habe schon damals ausgeführt, dass das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen jedenfalls fragwürdig ist, und wir haben auch alle festgehalten, dass die Flexibilität bei der Anwendung zu wünschen übriglässt.

Ich habe damals dem Antrag der Kommission, der parlamentarischen Initiative Steinemann Folge zu geben, zugestimmt. Auch die CVP-Fraktion hat mehrheitlich zugestimmt. Das war die Vorprüfungsphase. Die Kommission hat dann den Auftrag erhalten, den Vorschlag detailliert zu überprüfen. Da hat sich zunächst einmal gezeigt, dass der Artikel 25 des Energienutzungsbeschlusses in der bisherigen Form nicht aufrechtzuerhalten ist. Insofern hat sich die parlamentarische Initiative Steinemann zweifelsfrei bestätigt. So, wie es im Gesetz steht, geht es nicht. Es geht schon angesichts der Fristen nicht.

Andererseits wurden wir – das Lobbying kam ja insbesondere von den Kantonen, von den kantonalen Energiedirektoren – darauf aufmerksam gemacht, dass es letztlich zwei Alternativen gibt, nämlich entweder die in verschiedenen Kantonen laufende «Übung VHKA» abzubrechen oder die Sache zu kantonalisieren. Der Antrag der Mehrheit der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie läuft im wesentlichen auf diese Kantonalisierung hinaus. Auf die Details komme ich noch zurück.

Auch dieser Entscheid ist nicht ganz einfach, da das Kosten-Nutzen-Verhältnis der VHKA selbst heute, vorsichtig gesagt, ungeklärt ist. Es wäre – das ist ein persönliches Anliegen meinerseits – vor allem zweckmässiger, und zwar nicht nur hier, sondern überhaupt im Energiesektor, mit Zielwerten zu arbeiten und die Wege flexibel zu halten. Wir sollten das Finden der richtigen Wege jenen überlassen, die davon in der Praxis nicht nur wirklich etwas verstehen, sondern auch die Zielwerte umsetzen müssen. Andererseits aber – und das ist nun das grosse Aber – sind ja gerade die Kantone von der Verfassung her für die VHKA zuständig, und schon der bisherige Energienutzungsbeschluss bedeutete zumindest ein Ritzen der kantonalen Kompetenz auf diesem Sektor. Wenn schon die Kantone zuständig sind und wenn die Kantone kommen und sagen, sie möchten, dass man ihnen die VHKA-Regelung in jener Form übergebe, wie das im Antrag

der Mehrheit steht, dann ist es nicht ganz einfach, nein zu sagen.

Was will der Antrag der Mehrheit konkret? Der Mehrheitsantrag definiert zunächst einmal die Zuständigkeit der Kantone für die konkrete Ausgestaltung. Er gibt sehr viel Spielraum für die Detaillösung. Es wird nun möglich – das ist ein wichtiger Fortschritt –, die VHKA-Regelung an die individuellen, auch an die klimatisch individuellen Verhältnisse der Kantone anzupassen.

Es kommt ein Zweites dazu – das möchte ich auch unterstreichen; ich glaube, der Berichterstatter hat das ebenfalls gesagt –: Es geht beim Mehrheitsantrag nur um die Heizwärme und nicht um das Warmwasser. Das ist klar festzuhalten.

Aufgrund dieser Situation kommt die Mehrheit unserer Fraktion zum Schlusse, es sei ein tragbarer Kompromiss gefunden, der das Gute an der VHKA weiterleben lässt, der dieses aber nicht überstrapaziert. Dabei ist es wirklich die Meinung, dass die Kantone bei ihren Regelungen dem Prinzip der Verhältnismässigkeit nachleben und die Ausnahmen so definieren, dass beispielsweise, wenn gewisse Energiekennzahlen eingehalten sind, die VHKA-Vorschrift nicht greift und man nicht unnötigen Aufwand treibt. Ich glaube, hier können wir gewisse Vorgaben machen, welche im Interesse einer wohlverstandenen individuellen Heizkostenabrechnung liegen. Insgesamt dürfte – wenn man das in diesem Sinne versteht – der Unterschied klein sein zwischen der Minderheit II, welche sagt «Kantone völlig autonom», und der Mehrheit der UREK, welche sagt: «Ja, wir wollen das Gute der VHKA weiterführen, wir geben den Kantonen die notwendigen Freiheiten, und sie sollen das im Sinne der Verhältnismässigkeit realisieren.»

Epiney Simon (C, VS): Vous l'avez entendu, le groupe démocrate-chrétien est favorable aux propositions de la majorité de la commission, qui constituent un heureux compromis entre l'initiative parlementaire Steinemann et les propositions des minorités.

Il faut dire que l'initiative Steinemann a en tout cas eu le grand mérite de reposer la question des économies d'énergie pouvant découler de l'installation du décompte individuel des frais de chauffage. Dans l'arrêté fédéral qui est en vigueur, c'est le droit fédéral qui précise quelles sont les mesures qu'il convient de prendre en ce domaine, et la majorité de votre commission, conformément à l'article 24 octies de la Constitution fédérale, a décidé de laisser aux cantons cette compétence – qui est la leur – de définir quelles sont les prescriptions qu'il convient d'adopter et quels sont les délais transitoires appropriés qu'il convient d'arrêter.

Ce contre-projet est également en harmonie avec le projet de loi fédérale sur l'énergie. Nous ne faisons donc en quelque sorte qu'anticiper un système qui est déjà aujourd'hui prévue par le Conseil fédéral. Il convient de dire, à propos de ce décompte individuel des frais de chauffage, que ce n'est pas la panacée, qu'un certain nombre d'économies peuvent être réalisées par d'autres procédés, que nous devons actuellement prendre le maximum de mesures pour réduire les émissions de CO₂ dont vous connaissez les effets négatifs; il y a lieu notamment de responsabiliser les locataires ainsi que d'évaluer quelle est en réalité l'efficacité des appareils que nous avons actuellement sur le marché.

Il convient donc de pondérer ces différents systèmes, d'évaluer leur efficacité et, finalement, c'est peut-être avant tout par la persuasion et par d'autres mesures que nous pouvons atteindre les mêmes buts sans devoir nécessairement recourir partout aux décomptes individuels des frais de chauffage. Il appartiendra donc aux cantons, par des mesures appropriées correspondant à leur sensibilité, de prendre les dispositions qui s'imposent.

Eymann Christoph (L, BS): In der Kommission und auch heute hat sich die Diskussion um die Quantität der Einsparungen gedreht. Es ist falsch, zu diskutieren, ob die Einsparungen 4 oder 14 Prozent betragen. Wir haben die verschiedenen kleinen Schritte von «Energie 2000» vor langer Zeit mit überwältigendem Mehr gutgeheissen, und es kann beim

Energiesparen nur um kleine Schritte gehen. Es ist die Menge dieser kleinen Schritte, die zum Ziel führen soll. Es ist aus meiner Sicht der falsche Ansatz, wenn wir kritisieren, wieviel tatsächlich eingespart werden kann. Es ist eine Tatsache, dass eingespart werden kann.

Zum Thema Deregulierung lässt sich sagen, dass Deregulierung nicht Selbstzweck sein soll, sondern Mittel zum Zweck. Das Ziel ist klar: Einsparungen müssen bewirkt werden können. So gesehen ist wieder die Eigenverantwortung gefordert, etwas zu tun. Abgesehen davon leisten wir auch einen positiven Beitrag für die Bauwirtschaft, denn die zahlreichen Gebäude aus den sechziger Jahren sind sehr schlecht gebaut, auch wärmetechnisch, und nicht saniert.

Zum Formellen, was noch nicht angesprochen worden ist: Wir haben jetzt einen Mittelweg zwischen der bisherigen Regelung und einer völligen Aufhebung der gesetzlichen Grundlage im Energienutzungsbeschluss. In unserer Fraktion sind die Meinungen geteilt, welches der richtige Weg sei. Ich kann also nicht für eine Mehrheit sprechen. Es ist aber zu begrüssen, dass eine Variante gefunden werden konnte, die dem Erfordernis der Rechtssicherheit Rechnung trägt. Es wäre der Berechenbarkeit unseres politischen Systems abträglich, wenn diese Regelung relativ kurz nach der Einführung dieser Massnahme, die zum Sparen von Energie motivieren soll und die bereits Erfolge zu verzeichnen hat, wieder abgeschafft würde.

Diejenigen Kantone, die dem Vollzug dieses Bundesgesetzes grosse Bedeutung haben zukommen lassen und rasch das Gesetz umgesetzt haben, wären nach einer vollständigen Abschaffung die Geprellten. Die Kantone, die bisher noch nicht reagiert haben, würden sich in ihrer Passivität bestätigt fühlen. Solche Szenarien geben sehr schlechte Beispiele für andere Vollzugsarbeiten ab. Das darf nicht Schule machen. Die Qualität der Gesetzgebung und die Qualität des Gesetzesvollzuges sind aus der Sicht der Liberalen wichtige Elemente in der Vertrauensbeziehung zwischen der Politik und den von ihr Angesprochenen.

In unserer Fraktion sind, wie gesagt, die Meinungen geteilt. Persönlich stimme ich der Mehrheit zu.

Teuscher Franziska (G, BE): Mehr Markt und mehr Eigenverantwortung der Bürger und Bürgerinnen! So lauten die Schlagworte, die hier im Saal bei jeder passenden und auch unpassenden Gelegenheit in die Runde geworfen werden. Ich bin immer wieder verblüfft, wie wenig ernst gerade diejenigen Redner, die am lautesten nach mehr Markt schreien, ihre eigenen Schlagworte nehmen, wenn ihnen etwas gerade nicht in den Kram passt.

Herr Steinemann hat vorhin auch wieder mehr Eigenverantwortung verlangt. Wir diskutieren hier aber über eine Massnahme, die unbestreitbar mehr Markt und mehr Eigenverantwortung ermöglicht. Herr Eymann hat dies vorhin auch erwähnt. Herr Steinemann, wenn Sie also mehr Eigenverantwortung wollen, dürfen Sie die individuelle Heizkostenabrechnung nicht streichen. Es geht bei der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung um ein einfaches Prinzip: Wer wenig Heizenergie braucht, soll wenig bezahlen. Wer aber Energie verschwendet, soll dies wenigstens im eigenen Portemonnaie spüren. Dieser Grundsatz ist so banal, dass er keiner Rechtfertigung bedarf.

Herr Steinemann hat vorhin auch gesagt, die Massnahme sei unsozial, sie sei für die Mieterinnen und Mieter zu teuer. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, Herr Steinemann, dass Sie nachher bei der Beratung der parlamentarischen Initiative Thanei Gelegenheit haben werden zu beweisen, dass Sie die Kosten für die Mieterinnen und Mieter nicht in die Höhe steigen lassen wollen.

Es ist klar, dass die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung nur umzusetzen ist, wenn Messgeräte installiert und abgelesen werden. Sonst kann ja gar nicht festgestellt werden, wer wieviel Energie verbraucht. Es ist auch klar, dass dies mit einem gewissen Aufwand und mit gewissen Kosten verbunden ist. Aber diese Kosten und dieser Aufwand sind gemessen am Energiespareffekt, den sie bringen, verhältnismässig. Kosten und Aufwand bringen auch die

Elektrizitäts- und Gaszähler; dennoch würde es niemandem hier einfallen, die Abschaffung dieser Geräte zu verlangen. Genauso wie Gas- und Elektrizitätszähler allgemein akzeptiert sind, werden auch die Wärmehzähler für die individuelle Heizkostenabrechnung mit der Zeit allgemein akzeptiert sein. Gestützt auf zweifelhaftes Datenmaterial einer offenbar überforderten Liegenschaftsverwaltung ist hier ein parlamentarischer Kurzschluss zustande gekommen. Herr Steinemann hätte sich vorher besser informieren sollen. Zum Beispiel im Kanton Baselland. Dort wurden die Bedenken, die Herrn Steinemann zu seinem Vorstoss bewogen haben, auch geäussert. Es wurde heftig gestritten, dies allerdings vor 15 Jahren. Heute ist das alles kalter Kaffee. Die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung ist eine Selbstverständlichkeit geworden.

Die Wirksamkeit der individuellen Heizkostenabrechnung ist offensichtlich. Man gewöhnt sich nicht nur an die Geräte, sondern man gewöhnt sich auch an die Tatsache, dass man selber für den eigenen Wärmeverbrauch bezahlen muss. Dies führt dann zu einem verminderten Energieverbrauch. Trotz der massiv gesunkenen Heizölpreise kommt eine Untersuchung im Auftrag des Bundesamtes für Energiewirtschaft zu sehr günstigen Resultaten, was die Wirksamkeit angeht. Rund ein Siebtel des Verbrauchs wurde eingespart. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieser Massnahme ist überaus günstig.

Bernhard Schwarz von der Ingenieurfirma Rapp AG hat erklärt: «Es gibt keine vergleichbar günstige Energiesparmassnahme.»

Dem ist aus der Sicht der grünen Fraktion nichts beizufügen. Dies müssten eigentlich auch die FDP-Fraktion und Herr Fischer-Seengen zur Kenntnis nehmen, zumal Herr Schwarz offensichtlich weiss, wovon er redet: Seine Firma besorgt die Heizkostenabrechnung für 70 000 Wohnungen in der ganzen Schweiz.

Heute sind bereits rund ein Drittel der Wohnungen in der Schweiz mit Thermostaten ausgerüstet, und die Kantone stecken mitten im Vollzug. Es wäre ein Schildbürgerstreich, nun mitten im Vollzug die Übung abzubrechen. Die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung stösst vor allem vor und während der Einführung auf psychologische Widerstände, wie dies fast alle Neuerungen tun. Sind diese Hemmnisse einmal überwunden, ist die Massnahme kein Problem mehr. Das zeigen alle Erfahrungen in den Kantonen, welche die Massnahme rasch vollzogen haben.

Die grüne Fraktion findet es deshalb auch verfehlt, nun die verbindliche Frist im Energienutzungsbeschluss zu streichen, wie dies die Kommissionsmehrheit verlangt. So wird das falsche Signal für diejenigen Kantone gesetzt, die bisher wenig unternommen haben. Der Vollzug darf nicht plötzlich völlig unverbindlich werden, indem die Frist für den Vollzug gestrichen wird.

Die grüne Fraktion ist allerdings auch für eine grössere Flexibilität im Vollzug. Wir unterstützen deshalb den Minderheitsantrag I, der im Sinne eines Kompromisses eine Verlängerung der Frist bis ins Jahr 2001 vorsieht.

Entschieden lehnt die grüne Fraktion den Entwurf gemäss parlamentarischer Initiative Steinemann ab. Herr Steinemann hat gesagt, die einzigen Profiteure der individuellen Heizkostenabrechnung seien die Gerätefabrikanten. Herr Steinemann, von der individuellen Heizkostenabrechnung profitieren nicht in erster Linie die Gerätefabrikanten, sondern in erster Linie profitiert die Umwelt. Deshalb gilt es, diese Massnahme umzusetzen.

Steinemann Walter (F, SG): Die Aufhebung der Vorschrift begrüssen und unterstützen beispielsweise auch – ich möchte das darstellen, damit Sie sehen, dass es wirklich ein Anliegen ist – der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Verband für Wohnungswesen mit insgesamt etwa 150 000 Wohnungen, das Energieforum Schweiz, der Schweizerische Hauseigentümerverband, die Fédération romande immobilière, der Verband liberaler Baugenossenchaften, der Schweizerische Verband der Immobilien-Treuhänder, der grösste private Vermieter der Ostschweiz, ver-

schiedene Mietervereinigungen in Häusern mit VHKA, welche gemeinsam die Abrechnung wieder nach alter Methode fordern, einige energietechnische Berater, viele Baugenossenschaften, Eigentumswohnungsgemeinschaften, Immobilien-Treuhandfirmen, viele Ingenieure und Architekten, Planungs-, Bau- und Verwaltungsfirmen, Private usw. Sie sehen, das Anliegen ist echt.

Der Weg zum echten Energiesparen, wie wir ihn ja alle wollen, führt ohne staatliche Interventionen – von vielen ist er übrigens schon längst besritten worden – über den Einbau von technisch auf dem neuesten Stand stehenden Heizsystemen sowie insbesondere über Gebäudeisolationen und neue Fenster. Dadurch werden langfristig echte und grosse Energieeinsparungen von 60 bis 75 Prozent und ein merklich verbesserter Wohnkomfort erreicht. Das ist wirklich nicht bestritten.

Ich habe es schon gesagt: Es ist möglich, dass mit dieser Zwangsmassnahme einzelne Prozente Energie eingespart werden können, aber der entsprechende Aufwand steht in keinem Verhältnis dazu.

Es gibt auch noch ganz andere Gründe, die zum Teil schon angesprochen wurden. Wenn man aber die Energie, die auch für die Herstellung der Batterien, der Geräte, für die Hin- und Herfahrten usw. verbraucht wird, mit berücksichtigt, dann ergibt sich doch eine etwas andere Bilanz.

Aber viel wichtiger wäre es, Energiekosten zu vermeiden, als sie umzuverteilen. Die VHKA-Nachrüstung absorbiert, wie schon erwähnt, bei den Eigentümern von Altbauten viele Mittel, die sie dort wirklich zu echten Energieeinsparungen – beispielsweise Ausführung von Isolationen – einsetzen könnten. Der Begriff «Deregulierung» – um es nochmals zu sagen – darf kein leeres Wort bleiben.

Das von vielen hochgepriesene Verursacherprinzip ist sehr relativ, kann doch bei der VHKA-Nachrüstung der wichtigste und bezüglich der Kosten wesentliche Verbrauch des Warmwassers gar nicht aufgeteilt werden. Dort wird verschwendet, wenn man von diesem Wort überhaupt Gebrauch machen will. Auch bei den Heizkosten werden in etwa 60 Prozent als Basisanteil gleichmässig verteilt, und nur die restlichen 40 Prozent werden irgendwie gemessen und nach gemessenem Verbrauch aufgeteilt. Ich habe es Ihnen schon gesagt: Da liegt der Grund, weshalb das Sparpotential kaum zum Tragen kommt.

Die von Herrn Rechsteiner Rudolf behaupteten relativ grossen Energieeinsparungen sind auch sehr umstritten; meine Angaben sind mindestens so gut wie die seinen. Sie stammen aus der Praxis und nicht aus Gutachten oder von irgendwelchen Energiedirektoren, die einige Zahlen zusammengetragen haben; diese Zahlen sind nämlich sehr umstritten. Sogar die Evaluation des Ökozentums Langenbruck belegt, dass in einzelnen Objekten nach dem Einbau der VHKA sogar mehr Energie verbraucht wurde, Herr Rechsteiner.

Energieverschwendung so, wie es von der Sprecherin der Grünen soeben hier dargestellt wurde, ist ja in diesem Sinne gar nicht möglich. Bei der Heizwärme ist es überhaupt nicht möglich, mehr zu beziehen, als es eine bestimmte Vorlauftemperatur zulässt. Entgegen den Behauptungen, die auch hier gemacht wurden, ist die VHKA pro eingesetzten Franken nicht die beste, sondern die schlechteste Energiesparmassnahme. Nur zusätzliche Isolationen, neue Fenster und neue Heizungsanlagen bringen eine echte und dauerhafte Einsparung.

Der Staat darf im Leben des Menschen nicht einen immer grösseren Raum einnehmen. Wir müssen unsere Bürger vor Wohltätern schützen, die permanent angebliche Missstände ausmachen und diese zum Anlass für «bevatende» oder bemutternde staatliche Regulierungen nehmen oder damit das grosse Geschäft machen. Ich sage es nochmals explizit: Bei der Aufhebung dieser VHKA-Pflicht, wie ich es gerne hätte, würde es allen jenen freistehen, welche diese Abrechnungsart gutheissen, die nötigen Installationen nach Absprache mit den Mietern machen zu lassen; das ist offen.

Aber ich bitte Sie jetzt trotzdem: Stimmen Sie der Minderheit II (Scherrer Jürg) zu, welche das Ziel meiner parlamentarischen Initiative unterstützt, nämlich die ersatzlose

Streichung von Artikel 25 Absatz 2 des Energienutzungsbeschlusses, so, wie es die Mehrheit unseres Rates bei der Erstbehandlung zweimal dokumentiert hat.

Gusset Wilfried (F, TG): Selten habe ich zu einem persönlichen Vorstoss ähnlich viel Papier erhalten wie zur parlamentarischen Initiative Steinemann. Mindestens eine positive Seite hatte der Papierwust dennoch: Seither sind die Verknüpfungen in der Energielobby offengelegt. Für einen kostenbewussten Steuerzahler ist es jedenfalls beängstigend festzustellen, wie viele private und öffentliche Stellen sich darum bemüht haben, im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative Steinemann Argumente wider die Vernunft zu produzieren. Ich wage nicht zu Ende zu denken, was die ganze Aktion den Steuerzahler schlussendlich gekostet hat, ohne dass gesichert ist, dass er den Gegenwert durch seinen Verzicht auf die Abrechnungspflicht in Altbauten ersetzt bekommt.

Eines vermochte der Papierkrieg nicht zu widerlegen: Die effizientesten Vorkehrungen zur Reduktion des Heizenergieverbrauchs in Altbauten sind noch immer die Renovation an der Gebäudehülle und der Ersatz von Fenstern und Heizanlagen. Dort sind die Aufträge für das Gewerbe zu finden, Herr Eymann, und nicht in der Montage von Wärmezählern. Gerade Sie als Gewerbevertreter müssten dieser Argumentation eigentlich folgen können.

Es ist mir auch unverständlich, wie unter diesen Gesichtspunkten derart viele Experten Begründungen dafür gefunden haben, dass das Pferd am Schwanz aufgezümt werden muss. Erklärt werden kann dies wohl nur mit einem anfänglichen Irrtum, mit einer Ausgangslage, mit einer Zahlenbasis, die seinerzeit nicht den Tatsachen entsprach. Es ist denn auch auffallend, wie immer wieder die Wirksamkeit der VHKA für Altbauten an Zahlenbeispielen aufgezeigt, aber nie auf die fehlende Folgerichtigkeit der Massnahme eingetreten wurde. Für mich ist und bleibt dieser Zwang zur Heizkostenabrechnung in Altbauten ein Unikum, ein Beispiel an fehlgeleitetem Staatsinterventionismus.

Ein weiterer Aspekt, den ich hier einbringen möchte: Die Verursachergerechte Belastung von Leistungen, egal in welchem Bereich, ist in Mode, liegt im Trend. Es mag ja stimmen, dass diese Belastungen im ersten Moment beim Konsumenten, in diesem Fall beim Mieter, Zurückhaltung auslösen. Sie können aber auch genau das Gegenteil auslösen, und zwar dann, wenn sich der Benutzer bewusst wird, dass er seine Mehrleistung ja auch berappt und gegenüber seinen Mitnutzern somit kein schlechtes Gewissen mehr zu haben braucht. Bereits ist von verschiedenen Vermietern festgestellt worden, dass in einigen Wohnungen wieder mehr Heizleistung bezogen wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Mieter bewusst höhere Raumtemperaturen konsumiert und – ich wiederhole mich – auch dafür bezahlt. Frau Teuscher, Sie glauben es kaum, auch das gibt es!

Erlauben Sie mir noch einen Blick auf die ebenso beeindruckenden Bemühungen der Hersteller und Anbieter von Erfassungsgeräten. Ich habe Verständnis dafür, wenn um die Beibehaltung eines Marktes gekämpft wird. Ich habe kein Verständnis dafür, wenn ausgerechnet diejenigen Kreise aus der Industrie, die mit am lautesten nach Deregulierung schreien – zu Recht, wie ich meine – ihre guten Vorsätze dann vergessen, wenn es ums eigene Geschäft geht. Es kann doch nicht mit allem Ernst gemeint sein, dass für die Beibehaltung einer Ungerechtigkeit schaffenden und für den Mieter keinen Nutzen verursachenden Gesetzes die Beibehaltung von Arbeitsplätzen als Begründung angeführt wird. Entweder kostet unsere Überreglementierung Wettbewerbsfähigkeit, oder sie tut es nicht. Sie kann aber nicht im einen Bereich verurteilt und im nächsten begrüsst werden.

Ich bitte Sie, mitzuhelfen, die angefangene Beseitigung einer Überreglementierung zu Ende zu führen und der Änderung des Energienutzungsbeschlusses zuzustimmen.

Zwei Worte zu all den Argumenten der Gegner dieser Gesetzesänderung: Für Bremser gibt es jederzeit tausend Gründe, etwas nicht zu tun. Erkannte Fehler werden nicht erträglicher, indem man sie beibehält.

Engler Rolf (C, AI): Ich möchte meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin Vorstandsmitglied des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen. Das ist der grösste Verband von Wohnbaugenossenschaften in der Schweiz. Dieser Verband hat sich der Sache angenommen, Analysen gemacht und ist heute gegen die VHKA.

Die SP tut nun so, wie wenn sich die Mieter wirklich unvernünftig verhalten würden und man deshalb derart grosse Energieersparnisse erzielen könnte. Das trifft in dieser Form nicht zu; ich möchte dem doch widersprechen.

Es gibt verschiedene Methoden, um Energie zu sparen. Man kann Sanierungen am Objekt, an der Heizung vornehmen. Man kann aber auch beim Verhalten ansetzen. Die VHKA setzt nun beim Verhalten an. Die Frage ist nur, ob dieses Verhalten geändert wird. Wir haben festgestellt, dass sich das Verhalten ganz kurzfristig im ersten Jahr verändert. Wieso flaut es danach wieder ab? Die Antwort ist einfach zu geben. Der Grund liegt einmal darin, dass dieses System (VHKA) eine schlechte Akzeptanz aufweist, und zweitens darin, dass sich der Mieter nicht für eine Verhaltensänderung durch Mehrkosten bestrafen lässt. Diese Geräte führen zu Mehrkosten, selbst wenn man Energieeinsparungen hat. Letztlich hat der Mieter in der Nebenkostenabrechnung dann doch mehr zu bezahlen. Also genau das, was man möchte, nämlich eine Verhaltensänderung, wird nicht erzielt. Wir sind der Meinung, dass es eine falsche Massnahme ist, die langfristig dem Umweltschutz einen Bärendienst erweist und wir hier auf reine Ideologie machen.

Es kommt hinzu – darauf möchte ich doch hinweisen –, dass die Kantone aufgrund der Verfassung zuständig sind. Wir haben ihnen nicht vorzuschreiben, wie sie sich ihrer verfassungsmässigen Pflichten zu entledigen haben.

Auf die Freiwilligkeit können wir bauen. Jene, die auf diese Systeme schwören, sollen sie einsetzen. Das dürfte vernünftig sein und Sinn machen. Persönlich bin ich aber der Meinung, dass es gescheiter ist, mit Energiekennzahlen zu arbeiten als mit derartigen Systemen, die keine Akzeptanz haben, die bei den Batterien und auch bei den Fahrkosten zu Problemen führen und schliesslich die Umwelt belasten. Zu guter Letzt schaffen sie auch Probleme im Zusammenhang mit der Persönlichkeitssphäre, indem man für die Zählerableitung in vielen Fällen noch die Wohnungen der Mieter betreten muss.

Gesamthaft betrachtet glaube ich, dass wir den Kantonen die Kompetenzen belassen sollten. Wenn wir das wollen, und zwar vollumfänglich, dann müssen wir der Minderheit II (Scherrer Jürg) zustimmen.

Jeanprêtre Francine (S, VD): Le décompte individuel des frais de chauffage et d'eau chaude (DIFC) découle d'une intention louable, celle d'économiser l'énergie. Celle-ci s'en remettrait à un concept non moins louable, responsabiliser le consommateur d'énergie en lui faisant adopter un comportement qui, au niveau financier, devait l'engager à faire des économies pour son propre compte, tout en allégeant la charge de consommation et de pollution par l'énergie de chauffage et de préparation d'eau chaude.

Si le DIFC a été introduit dans la législation fédérale en 1990, avec un délai de sept ans pour sa mise en oeuvre, il faut reconnaître d'emblée que les cantons romands ne l'appliquent pas ou l'appliquent de façon différenciée, non par négligence, lenteur ou attentisme, mais par conviction qu'on peut faire bien mieux autrement.

En effet, la focalisation de ce décompte sur le locataire présente des faiblesses techniques, économiques, éthiques, et surtout de crédibilité et d'efficacité. Le locataire a moins de pouvoir sur la consommation de chaleur que le maître de l'ouvrage qui décide de la qualité de l'isolation de son bâtiment, de celle des fenêtres, ou de l'exploitant qui règle la chaufferie. C'est une mesure qui, au niveau de l'égalité de traitement, est très choquante, tant il est avéré que le locataire qui habite un appartement au dernier étage situé au nord de l'immeuble sera pénalisé, alors que celui qui logera au centre du bâtiment verra son appartement quasiment chauffé par ses voisins.

Responsabiliser, ou plutôt culpabiliser le locataire enlève de surcroît toute responsabilité au propriétaire qui, lui, devrait prendre les mesures adéquates d'économie d'énergie. Avec ce système qui ne l'intéresse pas financièrement, il n'a aucune raison d'entreprendre des mesures incitatives pour optimiser le bilan énergétique de son bâtiment. Le DIFC a donc un effet pervers au niveau du principe que l'on a cru intelligent de mettre en place, celui du pollueur-payeur.

Si l'on prend l'aspect des performances et de la fiabilité, de la précision et de la rentabilité du DIFC, le constat est aussi décevant, et c'est pourquoi des cantons romands ont pris des initiatives différentes. Quant à sa rentabilité, le coût du décompte n'est pas couvert par les économies de chaleur. Je l'ai déjà relevé, le DIFC est dirigé à une mauvaise adresse. Demander au locataire d'ajuster son chauffage revient à demander à l'automobiliste de régler sa carburation alors que ce sont le concepteur du véhicule et le garagiste qui sont, eux, les véritables et efficaces acteurs des économies d'énergie.

Les compteurs de chaleur peuvent certes devenir plus fiables et plus précis, mais c'est un faux problème pour les économies d'énergie. Le principe du décompte séparé des charges, qui est indissociable du DIFC, incite le maître de l'ouvrage à négliger le coût de l'énergie pour investir un minimum dans l'isolation et l'installation. Ce minimum n'étant pas raisonnable, le législateur tente de contrer cette tendance par une abondante réglementation technique. Ce mécanisme fige des usages professionnels vite dépassés et ne stimule pas l'innovation.

Malgré le baroud d'honneur que livrent, du côté de l'Office fédéral de l'énergie, ceux qui sont persuadés de l'efficacité du DIFC, je me permettrai de dire, pour avancer positivement, qu'une des mesures d'avenir est par exemple le loyer chauffé. Par ce procédé, le locataire paie un forfait pour disposer des locaux et du confort qui abritent ses activités. Le maître de l'ouvrage, incité par son profit, tient naturellement à améliorer la valeur d'usage de son immeuble et à réduire ses coûts, ceux du chauffage notamment. Il lui est alors tout indiqué d'optimiser l'isolation du bâtiment, de choisir des installations performantes et d'engager un exploitant professionnel.

Les directeurs de l'énergie des cantons romands ont fourni une contribution à l'intention de votre Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie justifiant leur position quant au DIFC. Ils ont fait également une proposition alternative que je pourrais formuler ainsi: «L'autorité compétente peut exonérer, selon le droit cantonal, les bâtiments existants d'être équipés de compteurs s'ils remplissent l'une des conditions ci-après: être chauffés majoritairement par des énergies renouvelables; avoir un indice énergétique pour le chauffage de moins de x mégajoules au mètre carré.» Cette proposition n'est peut-être pas forcément incitative, mais elle représente un bon équilibre technique et financier. Elle n'est pas culpabilisante, mais plutôt responsabilisante, et paraît adéquate, dans la conjoncture actuelle, pour promouvoir le concept écologique.

Pour conclure, si, personnellement, j'ai pu faire un bout de chemin avec M. Steinemann et ses supporters lorsqu'il s'est agi de contester, voire de supprimer le DIFC, il est pour moi exclu de me rallier à sa suppression pure et simple, qui met au jour cette fois une volonté politique affichée de ne rien faire pour économiser l'énergie. Seule une solution à charge des cantons, que l'on souhaite imaginatifs, est acceptable. C'est pourquoi je vous proposerai de soutenir la proposition de la minorité à l'article 4.

Dreher Michael (F, ZH): Es ist die alte Geschichte: Es wird irgendwo ein Staatszwang in ein Gesetz hineingeschrieben, und nachher bringt man diesen fast nicht mehr raus. Was heute insbesondere von der grünen Fraktion zum Thema vorgetragen wurde, ist denn doch von keinerlei Fachwissen getrübt.

Ich muss Ihnen dazu folgendes sagen: Alle drei Jahre kaufe ich irgendwo eine neue Heizung für einen Altbau. Alle drei Jahre wird bei der an den Einbau anschliessenden Heizab-

rechnung festgestellt, dass sich der Heizölverbrauch um etwa 40 Prozent reduziert hat – einzig und allein aufgrund des Umstandes, dass vermierterseitig zwischen 30 000 und 40 000 Franken in die Hände genommen wurden, um die alte Anlage zu ersetzen.

Warum ist der Vortrag der grünen Fraktion von keinem Fachwissen getrübt? In Altbauten haben Sie eine andere Beheizungstechnologie als in Neubauten. In Altbauten haben Sie einen Vorlauf, der durch das ganze Haus geht, und dann den Rücklauf zurück in die Heizung. Sie können da mit noch so viel Isolation und noch so viel Herumdrehen an den Radiatoren nie eine korrekte, tatsächliche Verbrauchsmessung erzielen. Das ist einfach nicht möglich.

Den meisten von uns ist als Benützern eines Automobils hinlänglich bekannt, dass das Optimum des Verbrauchs dann erzielt wird, wenn Sie im maximalen Drehmomentbereich im obersten Gang fahren. Das hindert aber so und so viele Strassenbenützer eben nicht daran, zu langsam oder zu schnell oder in einem falschen Gang zu fahren, obwohl in manchen Fahrzeugen sogar noch Econometer angebracht sind, die auch nichts taugen. Bei den Elektrizitätszählern ist die Sache anders, nämlich wie bei der Heizabrechnung in einer modernen Wohnung: Es wird genau so viel gezählt, wie durch den Zähler geht, und das individuell und konkret. Da hat es durchaus seinen Sinn. Wenn Sie jede Wohnung an einem separaten Heizstrang haben, dann können Sie mindestens den Verbrauch genau erfassen. Ob dann der Mieter oder der Benutzer der Wohnung – das kann im Rahmen einer Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft auch ein Eigentümer sein – das Messgerät wirklich jeden Tag abliest und mit den Soll-Werten vergleicht, das bleibe füglich dahingestellt; davon gehe ich nicht aus.

Ich habe im Vorfeld eines solchen Nebengeschäfts noch selten soviel Post erhalten. Da hat man von mehr Gerechtigkeit gesprochen. Dafür sollen Hausbesitzer zusätzlich enorme Kosten tätigen, und die Mieter sollen den Unterhalt bezahlen, um irgendwo etwas einzusparen. Wobei das Sparvolumen in Altbauten – ich rede ausdrücklich von Altbauten – in jedem Fall geringer ist als der finanzielle Aufwand.

Ich habe Ihnen hier einmal die Geschichte von der Küsnachter Holzschnitzelheizung erzählt. Es spricht ja nichts dagegen, eine relativ grosse Investition für die Hardware – also für die Heizung – zu machen, wenn nachher der Betrieb durch Holzschnitzelfeuerung entsprechend billiger ist; das rechnet sich über die Jahre. Wenn aber der Betrieb auch noch teurer ist, wie das im Falle dieser Holzschnitzelheizung war – aber man war halt fasziniert, dass das Bundesamt für Energiewirtschaft 10 Prozent der Anlagekosten schicken würde –, dann wird es irgendwo unsinnig.

Die Lobby, welche hinter der VHKA steht, will eine gesicherte staatliche «Apparätirente» haben. Die wollen diesen Staatsbefehl aufrechterhalten, damit sie «Apparätli» verkaufen können. Darum geht es doch! Und da wird alles mögliche herbeimüht. Da werden Statistiken vorgelegt, die man natürlich alle selber macht; da wird vielleicht irgendein gutes Beispiel herausgezogen, und dann sagt man: «Ja, schaut einmal, was da eingespart wird!» Immer unter optimalen Bedingungen, unter völliger Vernachlässigung der Mentalität des Wärmeverbraucher.

Aus allen diesen Gründen: Wenn dieser Energienutzungsabschluss so bleiben sollte, wie er ist, oder auch wenn die Minderheit I durchkommt, dann wird es eben Hausbesitzer geben müssen, die diese Sache mit hinhaltendem Widerstand und im Einverständnis mit ihren Mietern ad calendae graecas hinauszögern. Das haben wir ja schon so gemacht, als die Post ihre Briefkästen irgendwo nicht weiter als fünf Schritte von der Strasse weg haben wollte. Ich habe meinen heute noch zwanzig Schritte davon entfernt, und die Post gelangt immer noch hinein. Guten Tag!

Hegetschweiler Rolf (R, ZH), Berichterstatter: Die Einführung der VHKA in Altbauten ist offensichtlich umstritten. Auch die Fachleute streiten sich über das erzielbare Energieeinsparungspotential. Die Kosten sind unbestritten wesentlich höher als die möglichen Einsparungen beim Heizöl, Gas oder

was auch immer als Energieträger benutzt wird. Das Wohnen wird teurer; das haben die Mieter zu bezahlen. Beim nächsten Geschäft werden wir auf diese Frage zurückkommen. Ich nehme an, dass die Mehrheit dieses Rates am Obligationenrecht in dieser Beziehung nichts ändern wird.

Es muss auch klargestellt werden, dass die VHKA nur die Voraussetzung schafft, dass Energie gespart werden kann. Es ist keine direkte Sparmassnahme. Der Mieter muss sein Verhalten ändern, muss gewisse Komforteinbussen in Kauf nehmen; dann erst besteht ein Sparpotential.

Auf die Voten bezogen kann ich sagen, dass sich die Kommission nicht sehr stark hat beeinflussen lassen, weder von der Lobby der Gerätehersteller noch von der entgegengesetzten Seite. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass Studien bestehen, dass aber praktisch zu jeder Studie auch eine Gegenstudie oder Gegenkommentare vorliegen, die sie wieder relativieren. Das gilt auch für die Studie über die Wirksamkeit der Massnahmen in Basel.

Im Vordergrund steht also die Kantonalisierung, wobei auch ich der Meinung bin, es sollten vermehrt Ziele vorgegeben werden, statt dass Wege vorgeschrieben werden, wie diese Ziele erreicht werden sollen. Wie weit dabei gegangen werden soll, ist die Frage, und das macht auch den Unterschied zwischen den verschiedenen Anträgen aus: Der Unterschied besteht darin, ob am Rechtsetzungsauftrag des Bundes an die Kantone festgehalten werden soll oder ob die Kantone weitgehend frei sind, wie sie im Energiebereich legislieren wollen.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und die Minderheitsanträge abzulehnen.

Philippon Jean-Nicolas (R, FR), rapporteur: Nous constatons une fois de plus que le rapport entre les coûts et les avantages du décompte individuel des frais de chauffage reste très controversé non seulement entre les divers groupes intéressés, mais également entre les différents cantons. A mon avis, le vote d'aujourd'hui sera un signal important pour l'examen de la nouvelle loi sur l'énergie que notre commission a entamé.

La proposition de la minorité Herczog à l'article 26 prévoit donc de proroger l'arrêté fédéral. Il est à noter qu'il faudrait alors aussi réviser la réglementation en vigueur puisqu'elle prévoit également une durée limitée. J'ai déjà expliqué pourquoi la majorité de la commission ne partage pas l'avis qu'il faut proroger cet arrêté.

Finalement, il n'y a pas une très grande différence entre la proposition de la majorité et la proposition de la minorité II (Scherrer Jürg) puisque la majorité supprime le terme «eau chaude» à l'article 25 et cantonalise totalement la question, alors que la minorité II veut abroger l'alinéa 2. Dans les deux cas, il s'agit d'un signe de scepticisme envers l'efficacité du décompte individuel des frais de chauffage donné en vue de l'examen de la nouvelle loi.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der rationelle Umgang mit Energie ist eine der wichtigsten Säulen unserer Energie-, aber auch unserer Umweltpolitik. Die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung ist dabei eine sehr wichtige Massnahme, weil vor allem in bestehenden Gebäuden ein sehr grosses Energiesparpotential besteht. Sie ist auch wesentlich wirtschaftlicher als die Sanierung von Gebäuden. Evaluationen haben gezeigt, dass in der Schweiz im Durchschnitt Einsparungen von 14 Prozent Heizenergie möglich sind. In einigen Kantonen liegen diese Zahlen markant höher, in anderen Kantonen wieder markant weniger hoch. Im Kanton Baselland wurden beispielsweise Einsparungen von 19 bis 25 Prozent errechnet. Dies deswegen, weil sich dieser Kanton sehr intensiv mit der individuellen Heizkostenabrechnung und sehr intensiv um das Energiesparen bemüht hat.

Nun werden diese Berechnungen heute einfach pauschal angefochten. Es wird gesagt, alle diese Statistiken seien falsch. Indessen wird kein einziges Argument vorgebracht, warum diese Berechnungen nicht richtig vorgenommen worden seien. Besonders erwähnenswert sind die markanten Ein-

sparungen angesichts der Tatsache, dass wir in einer Zeit mit sehr tiefen Energiepreisen leben.

Die Massnahme ist eine Umsetzung des Verursacherprinzips. Die Einführung einer Lösung gemäss Verursacherprinzip kostet auch etwas; das ist richtig. Es mag teilweise die Mieterin und den Mieter etwas Geld kosten. Aber ich stelle immerhin fest, dass sich von den Mieter- und Mieterinnenverbänden niemand gegen diese VHKA öffentlich geäussert hat. Sie mag – das ist auch richtig – die Hauseigentümerschaft zum Teil mit administrativem Mehraufwand belasten. Das ist eine Folge des Verursacherprinzips, die erbracht wird, damit rationeller Umgang mit Energie gefördert werden kann. Es ist aber gleich anzufügen, dass dieser administrative Aufwand abnimmt, weil sich die Gerätetechnik hier auch verfeinert hat und weiter verfeinern wird.

Denken Sie daran, dass auch in gutsanierten Gebäuden eine Energieverschwendung durchaus möglich ist. Es ist nicht so, dass sich dort, wo die Gebäude bestens isoliert wären, automatisch ein vernünftiger Umgang mit der Energie ergäbe. Auch in gutsanierten Gebäuden werden immer wieder die Fenster einfach einen ganzen Tag offen gehalten und nach draussen geheizt. Die VHKA ist daher, unabhängig von der Bauqualität eines Gebäudes, eine Notwendigkeit.

Der Antrag der Mehrheit der UREK wird vom Bundesrat unterstützt; er lehnt den Entwurf gemäss Initiative aus diesen Erwägungen ab. Er lehnt auch den Antrag der Minderheit II ab, die die Initiative einfach umsetzen will.

Der Antrag der Mehrheit der UREK trägt dem Energieartikel Rechnung. Danach werden es – auch gemäss unserem Entwurf für ein Energiegesetz – künftig die Kantone sein, die Massnahmen im Gebäudebereich treffen werden. Das Beispiel des Kantons Baselland zeigt, dass ein Kanton dort, wo er interessiert und engagiert ist, auch tatsächlich etwa erreichen kann. Der Antrag der Mehrheit der UREK belässt den Kantonen die substantiellen Rechtsetzungskompetenzen, ohne dass von Seiten des Bundes – und das wäre der Fall, wenn die Initiative angenommen würde – ein negatives Signal gesetzt wird.

Die Differenz zum Antrag für ein Energiegesetz besteht lediglich bezüglich der Übergangsfrist. Die Festlegung der Frist auf den 31. Dezember 2001 im Energienutzungsbeschluss ist aus rechtlichen Gründen deswegen nicht möglich, weil dieser Beschluss bis Ende 1998 befristet ist.

Der Minderheitsantrag I antizipiert vollumfänglich die Regelung gemäss Entwurf des Energiegesetzes. Ich erlaube mir jetzt schon, dazu Stellung zu nehmen. Der Antrag ist inhaltlich richtig und wird in seiner Stossrichtung vom Bundesrat unterstützt. Jedoch wird die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2001 festgelegt, und gemäss Antrag der Mehrheit der UREK sind es die Kantone, die angemessene Übergangsfristen festlegen. Der Antrag der Minderheit I hat zwei Konsequenzen: Er betrifft auch die VHKA in Neubauten, und der Energienutzungsbeschluss müsste verlängert werden. Aus vollzugstechnischen Gründen sind jedoch keine Änderungen an der Regelung für Neubauten erwünscht, und die Verlängerung des Energienutzungsbeschlusses erscheint dem Bundesrat ebenfalls als nicht opportun. Damit wäre die Gefahr verbunden, dass die Beratungen des Energiegesetzes verzögert würden.

Aus diesen Gründen schliesst sich der Bundesrat dem Antrag der Mehrheit der UREK an und empfiehlt Ihnen, beide Minderheitsanträge abzulehnen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss für eine sparsame und rationelle Energienutzung

Arrêté fédéral pour une utilisation économe et rationnelle de l'énergie

Detailberatung – Examen de détail

Titel

Antrag der Kommission

Bundesbeschluss für eine sparsame und rationelle Energienutzung

Titre

Proposition de la commission

Arrêté fédéral pour une utilisation économe et rationnelle de l'énergie

Angenommen – Adopté

Ingress

Antrag der Kommission

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative; nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 19. August 1996 und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 11. September 1996, beschliesst:

Der Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1990 für eine sparsame und rationelle Energienutzung (ENB) wird wie folgt geändert:

Préambule

Proposition de la commission

Modification du

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, après examen d'une initiative parlementaire; vu le rapport de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil national, du 19 août 1996; vu l'avis du Conseil fédéral du 11 septembre 1996, arrête:

L'arrêté fédéral du 14 décembre 1990 pour une utilisation économe et rationnelle de l'énergie (AE) est modifié comme suit:

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

Unverändert

Minderheit I

(Herczog, Borel, Grobet, Jeanprêtre, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Teuscher, Wiederkehr)

Titel

Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung

Wortlaut

Die Kantone erlassen Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in Neubauten und bestehenden Gebäuden.

Art. 4

Proposition de la commission

Majorité

Inchangé

Minorité I

(Herczog, Borel, Grobet, Jeanprêtre, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Teuscher, Wiederkehr)

Titre

Décompte individuel des frais de chauffage

Texte

Les cantons adoptent des prescriptions sur le décompte individuel des frais de chauffage dans les bâtiments neufs et dans les bâtiments existants.

Art. 25 Abs. 2*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Die Kantone erlassen Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (Art. 4) in bestehenden Gebäuden und legen angemessene Übergangsfristen fest.

Minderheit I

(Herczog, Borel, Grobet, Jeanprêtre, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Teuscher, Wiederkehr)

Die Kantone sorgen dafür, dass bestehende Gebäude bis spätestens 31. Dezember 2001 mit den nötigen Geräten zur Erfassung und Regulierung des Wärmeverbrauchs (Art. 4) ausgerüstet sind.

Minderheit II

(Scherrer Jürg, Dettling, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Speck, Stucky, Wyss)
Aufgehoben

Art. 25 al. 2*Proposition de la commission**Majorité*

Les cantons adoptent des prescriptions sur le décompte individuel des frais de chauffage (art. 4) dans les bâtiments existant et ils fixent des délais transitoires appropriés.

Minorité I

(Herczog, Borel, Grobet, Jeanprêtre, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Teuscher, Wiederkehr)

Les cantons font en sorte que les bâtiments existants soient équipés des dispositifs nécessaires pour enregistrer et régler la consommation de chaleur (art. 4) pour le 31 décembre 2001, au plus tard.

Minorité II

(Scherrer Jürg, Dettling, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Speck, Stucky, Wyss)
Abrogé

Herczog Andreas (S, ZH), Sprecher der Minderheit: Wir sind natürlich etwas weiter in der Debatte, als man aufgrund der Eintretensdebatte meinen könnte. Herr Hegetschweiler hat zu Recht gesagt, dass wir die Kantonalisierung und auch einige Kritiken an der VHKA ernst genommen haben. Es geht also nicht mehr, Rolf Engler, um die Debatte, ob wir die Geschichte abschaffen wollen oder nicht; wir wollen in unserer Energiepolitik doch eine gewisse Kohärenz bewahren.

Die Minderheit I ging von vier Kriterien aus; ich bitte Sie, diese doch zu beachten:

1. Die Regelung soll kompatibel mit dem Energiegesetz sein beziehungsweise sich direkt auf das neue Energiegesetz ausrichten.
2. Der Vollzug soll klar bei den Kantonen liegen.
3. Es soll eine Frist gesetzt oder definiert werden.
4. Die Kritik an der VHKA betreffend luxuriöse Lösungen usw. soll berücksichtigt werden.

Der Unterschied zur Mehrheit – nicht zur Minderheit II, die ja die parlamentarische Initiative Steinemann tel quel umsetzen will – liegt darin, dass unsere Minderheit I in der energiepolitischen Feinmechanik etwas präziser ist. Der Blick auf das Energiegesetz ist entscheidend, und dieser Energienutzungsbeschluss soll nicht einfach tel quel nur als Übergangsbestimmung angeschaut werden. Insbesondere ist die Fristsetzung entscheidend.

Das neue Energiegesetz sieht die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung als Grundsatz vor; der Vollzug soll bei den Kantonen liegen. Unser Antrag zu Artikel 4 ist gemäss dem neuen Energiegesetz formuliert. Wir haben nachher, wie Sie sehen, in Artikel 25 Absatz 2 eine Fristsetzung formuliert: Die Kantone sorgen für die Installation der Geräte bis spätestens 31. Dezember 2001.

Diese Fristsetzung ist aus folgenden Gründen nötig:

1. Angesichts des Standes der parlamentarischen Beratung wird das Energiegesetz kaum vor dem Jahr 2000 in Kraft gesetzt.
2. Es ist unerlässlich, dass wir in der Schweiz eine gleichwertige Regelung anstreben und zu realisieren versuchen.

3. Sie haben auch von Herrn Hegetschweiler schon gehört, dass mehr als die Hälfte der Kantone heute am Vollziehen ist. Es war schon damals bei der Abstimmung über die parlamentarische Initiative Steinemann schlecht, bei jenen Kantonen – Basel-Stadt, Zürich und den übrigen Kantonen –, die bereits legiferiert haben oder daran sind, Unsicherheiten auszulösen und ein falsches energiepolitisches Signal zu setzen. In der Kommission war mehrheitlich klar, dass die Notwendigkeit weiterer Energiesparmassnahmen besteht und dass wir nicht hinter das Bisherige zurückgehen sollen. Die Kritik an der VHKA wurde auch akzeptiert; wir müssen nicht mehr darauf zurückkommen, dass sehr oft nicht optimale Lösungen gewählt werden.

Die zwei Zielrichtungen sind nach wie vor richtig; ich bitte Sie, das auch zu bedenken: Die erste Zielrichtung ist die Senkung des Energieverbrauchs, die zweite die verursachergerechte Finanzierung. Ich bitte Sie zu bedenken, dass man im Vorfeld der Debatte über das Energiegesetz nicht hinter die aktuelle energiepolitische Zielsetzung – Stichwort «Energie 2000» – zurückgehen darf.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen. Dieser Antrag entspricht der Korrektur in Richtung Vollzug bei den Kantonen, entspricht auch der Kritik an der VHKA und ermöglicht genau im Rahmen dieser Korrektur auch den Vollzug. Zudem setzt er gerade noch zur richtigen Zeit ein energiepolitisch richtiges Signal. Bei der Mehrheit finden Sie leider keine Fristsetzung, und ich habe den Verdacht: Wenn wir diese Frist nicht setzen, dann wird im Lande nichts geschehen. Die beiden genannten energiepolitischen Zielsetzungen sollten aber nach wie vor hochgehalten werden.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit I zuzustimmen.

Dettling Toni (R, SZ), Sprecher der Minderheit: Im Gegensatz zum reichlich komplizierten Antrag der Minderheit I kann ich Ihnen als Sprecher der Minderheit II einen sehr einfachen und höchst transparenten Antrag unterbreiten. Wir beantragen Ihnen schlicht und einfach die ersatzlose Streichung der bisherigen Übergangsbestimmung, d. h. von Artikel 25 Absatz 2 des Energienutzungsbeschlusses. Damit können wir nahtlos an jene Absichten anknüpfen, welche nicht weniger als 113 Damen und Herren Nationalräte durch die Unterzeichnung der parlamentarischen Initiative Steinemann bei der Grundsteinlegung zu dieser Vorlage in geradezu seltener Einmütigkeit zum Ausdruck gebracht haben. Wir können aber auch nahtlos an den Beschluss der Mehrheit unseres Rates vom 21. Dezember 1995 anknüpfen. Damals hat dieser Rat im Rahmen der Vorprüfung bekanntlich mit 93 zu 77 Stimmen deutlich die ersatzlose Streichung der Übergangsregelung des Energienutzungsbeschlusses verlangt. Aus Sicht der Minderheit II ist es daher unbegreiflich, dass nunmehr die Kommissionsmehrheit trotzdem an einer Bundesvorschrift festhalten will.

Worum geht es bei diesem Streichungsantrag? Was wollen wir erreichen, und was nicht? Zunächst ist festzuhalten, dass sich unser Streichungsantrag ausschliesslich auf die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in bestehenden Gebäuden bezieht und selbstverständlich nicht auf Neubauten. Das grosse Problem bei diesem fragwürdigen Energiesparinstrument ist nämlich die Nachrüstung der bestehenden Bauten, während Neubauten bedeutend weniger Probleme bereiten. Hier, beim Nachrüsten der Altbauten, fallen die Nachteile einer solchen landesweiten Nachrüstungsübung ins Gewicht. Ohne auf alle Einzelheiten über Sinn und Zweck der VHKA einzugehen, will ich nur summarisch festhalten, dass die VHKA in Altbauten alles andere als das wirkungsvolle und wirtschaftliche Energiesparinstrument ist, als das es von den Befürwortern immer wieder gerne propagiert wird. Unter Würdigung aller Titel bringt die VHKA mehr Nachteiliges als Positives.

Es ist aber noch ein ganz anderes Argument, welches in dieser offenkundig umstrittenen Frage eine gewichtige Rolle spielt. Gemäss Energieartikel in unserer Verfassung werden Massnahmen betreffend den Verbrauch von Energie in Gebäuden vor allem von den Kantonen getroffen. Der Kommentator der Bundesverfassung, Professor und alt Stände-

rat Jagmetti, vermerkt, dass dies ein eindeutiger Vorbehalt zugunsten der Kantone einerseits und eine Schranke für die Rechtsetzung des Bundes andererseits sei. Wenn dem so ist – und daran ist wohl nicht zu zweifeln –, dann sollte sich der Bund in diesem Bereiche zurückhalten und das Aktionsfeld den Kantonen überlassen. Gerade auch aus diesem Grunde votiert die Minderheit II für die ersatzlose Streichung der Bundesvorschrift. Damit sind die Kantone selbstverständlich frei, ihre bisherigen, nach unserer Meinung allerdings fragwürdigen Bemühungen zur Einführung der VHKA in Altbauten – ich betone hier nochmals: in Altbauten – weiterzuführen.

Mit der von uns beantragten ersatzlosen Streichung der Bestimmungen im Übergangsrecht schaffen wir klare Verhältnisse im Sinne unserer Verfassung. Gleichzeitig verhindern wir aber auch jene unnütze Regelung gemäss Kommissionsmehrheit, welche den Kantonen aus der Sicht der Verfassung ein zumindest fragwürdiges Obligatorium auferlegt, es Ihnen dann aber wieder überlässt, wann und unter welchen Voraussetzungen Sie nun diese VHKA in Altbauten einführen wollen.

Kein Behelf ist schliesslich das Argument der Energiedirektoren, mit der ersatzlosen Streichung der Übergangsbestimmungen würden falsche Signale gesetzt. Wir setzen in diesem Saal nicht Signale, sondern wir machen Gesetzgebung! Ich lade Sie daher ein, der Minderheit II zu folgen. Damit schaffen Sie klare, transparente Verhältnisse – auch im Sinne der Verfassung – und verhindern einen «Wischiwaschi-Kompromiss».

Gross Jost (S, TG): Gestatten Sie mir eine Bemerkung zum beschäftigungspolitischen Aspekt dieser beiden Artikel, der offenbar die Herren Steinemann, Dreher und Gusset, auch Teile der FDP und der SVP nicht mehr interessiert – ganz anders als gestern noch in der Debatte um die Sozialcharta:

Herr Dreher, wenn Sie hier in frivoler Weise vom «Gerätl»-Verkäufer sprechen, dann geht es um Arbeitsplätze und um Arbeitnehmerinnen und -nehmer. Mehrere Firmen haben nämlich, das wissen Sie, Geräte für die VHKA entwickelt, die sich am Markt durchgesetzt haben – z. B. die ATA, die Bernina – und die sie im übrigen auch im Ausland mit Erfolg absetzen können. Sie haben in einer schwierigen Zeit in einen ökologisch zukunftsweisenden Technologiebereich investiert und Arbeitsplätze geschaffen. Indem Sie die Einführung der VHKA ins Ermessen der Kantone stellen, ohne im Übergangsrecht klare Fristen zu setzen, bereiten Sie dem System in Wirklichkeit ein schickliches Staatsbegräbnis.

Kolleginnen und Kollegen auf der bürgerlichen Ratsseite: Sie sprechen hier oft und gerne von günstigen staatlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft. Können Sie es verantworten, schon kurze Zeit nach der rechtlichen Verankerung die staatlichen Spielregeln wieder zu ändern und so zukunftssträchtige Investitionen und Arbeitsplätze in den Sand zu setzen? Sie werden sich gewiss erinnern, dass Sie mit der sogenannten «Lex Pilatus» noch vor kurzer Zeit einer einzigen Firma die Rechtswohlthat einer Durchlöcherung bestehenden Rechts gewährt haben. Die Hüst-und-Hott-Politik des Gesetzgebers führt nicht zum ersten Mal zu einer Vernichtung ökologisch zukunftssträchtiger Investitionen und zu einer Gefährdung von Arbeitsplätzen. Ich erinnere hier an die Streichung des budgetierten Kredites für die Entwicklung eines Messsystems für die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe. Auch damals war übrigens eine thurgauische Firma, die Fela in Thundorf, betroffen.

Machen wir diesen Fehler, Arbeitsplatzvernichtung durch eine unüberlegte Rechtsetzungspolitik – ich kann hier die Ausführungen von Herrn Eymann durchaus unterstützen – kein zweites Mal, und stimmen wir dem Antrag der Minderheit I zu, der verbindliches Recht mit klaren Verpflichtungen und klaren Fristen schafft.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH), Berichterstatter: Nur kurz zum Antrag der Minderheit I: Herr Herczog befürchtet, dass die Kantone, wenn keine Fristen in das Gesetz aufgenommen

werden, beim Vollzug nicht in die Pflicht genommen werden. Der Bundesrat hat sich zu dieser Frage geäussert. Ich zitiere aus seinem Bericht: Der Antrag der Minderheit I «hat aber zur Folge, dass auch die Regelung über die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in Neubauten (Art. 4 ENB) revidiert und die Geltungsdauer des Energienutzungsbeschlusses bis 31. Dezember 2001 verlängert werden müssten (Art. 26 ENB). Aus vollzugstechnischen Gründen sollte aber unseres Erachtens an der bestehenden Regelung für Neubauten nichts geändert werden, und eine Verlängerung des Energienutzungsbeschlusses scheint uns ebenfalls nicht opportun, falls das Energiegesetz den Bundesbeschluss fristgerecht ablösen kann.» Aus diesen Gründen empfiehlt der Bundesrat, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit I abzulehnen.

Zum Antrag der Minderheit II gibt es nichts Zusätzliches zu sagen. Er entspricht dem Entwurf gemäss parlamentarischer Initiative Steinemann.

Namentliche Eventualabstimmung

Vote préliminaire, nominatif

(Ref.: 0773)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Christen, Columberg, Comby, Couchepin, David, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ducrot, Dupraz, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fehr Lisbeth, Filliez, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Friderici, Fritschi, Gadiet, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hochreutener, Imhof, Keller, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leu, Loeb, Loretan Otto, Lötscher, Maître, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Nebiker, Oehrli, Pelli, Philippa, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Straumann, Stucky, Suter, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zapfl (107)

Für den Antrag der Minderheit I stimmen:

Votent pour la proposition minorité I:

Aeppli, Aguet, Alder, von Allmen, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Bodenmann, Borel, Bühlmann, Caccia, Carobbio, Chiffelle, Dünki, Fankhauser, von Felten, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner, Hämmerle, Herczog, Hilber, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Ledergerber, Leemann, Leuenberger, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ostermann, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Spielmann, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Zwygart (66)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Aregger, Bangerter, Blocher, Cavadini Adriano, Cavalli, de Dardel, Diener, Durrer, Ehrler, Fasel, Fehr Hans, Frey Walter, Grobet, Hess Peter, Marti Werner, Maspoli, Pidoux, Pini, Rechsteiner Paul, Ruf, Scherrer Werner, Schmid Samuel, Strahm, Tschopp, Ziegler, Zisyadis (26)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Leuba

(1)

Definitive, namentliche Abstimmung
Vote définitif, nominatif
 (Ref.: 0774)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, von Allmen, Banga, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Bircher, Bodenmann, Borel, Bühlmann, Caccia, Carobbio, Chiffelle, Columberg, David, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Epiney, Eymann, Fankhauser, von Felten, Filliez, Gadiet, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner, Hämmerle, Herczog, Hess Otto, Hilber, Hochreutener, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Imhof, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Lachat, Lauper, Ledergerber, Leemann, Leuenberger, Lötscher, Maitre, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Mühlemann, Müller-Hemmi, Nabholz, Nebiker, Ostermann, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Straumann, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vollmer, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden, Zwygart (93)

Für den Antrag der Minderheit II stimmen:

Votent pour la proposition minorité II:
 Bezzola, Binder, Blaser, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Christen, Comby, Couchepin, Dettling, Dreher, Dupraz, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Friderici, Fritschi, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler, Heberlein, Hegetschweiler, Keller, Kofmel, Kühne, Kunz, Langenberger, Leu, Loeb, Loretan Otto, Maurer, Meier Samuel, Moser, Müller Erich, Oehrli, Pelli, Philipona, Raggenbass, Randegger, Rycken, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer, Schlüer, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (80)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Baumberger, Suter (2)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Aregger, Bangerter, Blocher, Cavadini Adriano, Cavalli, de Dardel, Diener, Durrer, Ehrler, Fasel, Fehr Hans, Frey Walter, Grobet, Hess Peter, Marti Werner, Maspoli, Pidoux, Pini, Rechsteiner Paul, Ruf, Schmid Samuel, Strahm, Ziegler, Zisyadis (24)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Leuba (1)

Art. 26 Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Unverändert

Minderheit

(Herczog, Borel, Grobet, Jeanprêtre, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Teuscher, Wiederkehr)

.... bis zum 31. Dezember 2001.

Art. 26 al. 3

Proposition de la commission

Majorité

Inchangé

Minorité

(Herczog, Borel, Grobet, Jeanprêtre, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Teuscher, Wiederkehr)

.... jusqu'au 31 décembre 2001.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

106 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

62 Stimmen

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 0742)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, von Allmen, Banga, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Bonny, Borel, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Caccia, Carobbio, Chiffelle, Columberg, Comby, Couchepin, David, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fehr Lisbeth, von Felten, Filliez, Frey Claude, Friderici, Fritschi, Gadiet, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner, Hämmerle, Heberlein, Hegetschweiler, Herczog, Hess Otto, Hilber, Hochreutener, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Imhof, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Keller, Kofmel, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Ledergerber, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Mühlemann, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Nebiker, Oehrli, Ostermann, Pelli, Philipona, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Rycken, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schmid Odilo, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steiner, Straumann, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, Weigelt, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Zwygart (147)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Borer, Bortoluzzi, Christen, Fischer-Hägglingen, Giezendanner, Guisan, Gusset, Hasler, Kunz, Maurer, Meier Samuel, Moser, Scherrer Werner, Schlüer, Speck, Steffen, Steinemann, Theiler, Vetterli, Weyeneth (20)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Fischer-Seengen, Föhn, Stucky, Weber Agnes (4)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Aregger, Bangerter, Blocher, Bodenmann, Cavadini Adriano, Cavalli, de Dardel, Diener, Durrer, Ehrler, Engler, Fasel, Fehr Hans, Freund, Frey Walter, Grobet, Hess Peter, Marti Werner, Maspoli, Pidoux, Pini, Rechsteiner Paul, Ruf, Schmid Samuel, Steinegger, Strahm, Ziegler, Zisyadis (28)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Leuba (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Parlamentarische Initiative (Steinemann) Revision des Bundesbeschlusses für eine sparsame und rationelle Energienutzung

Initiative parlementaire (Steinemann) Révision de l'arrêté fédéral pour une utilisation économe et rationnelle de l'énergie

In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

Jahr 1996
Année
Anno

Band III
Volume
Volume

Session Herbstsession
Session Session d'automne
Sessione Sessione autunnale

Rat Nationalrat
Conseil Conseil national
Consiglio Consiglio nazionale

Sitzung 13
Séance
Seduta

Geschäftsnummer 95.404
Numéro d'objet
Numero dell'oggetto

Datum 03.10.1996 - 08:00
Date
Data

Seite 1756-1767
Page
Pagina

Ref. No 20 040 919